



Ersterfassungsdatum: 01.10.2019

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Frau Nejedly-Willig

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-207/2019
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	09.10.2019	2.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	22.10.2019	

Titel:

Wahl eines Schiedsmannes

Beschlussvorschlag:

Für das Amt des Schiedsmannes wird folgende für das Amt geeignete Person zur Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung der Direktorin des Amtsgerichts Hanau zur Ernennung vorgeschlagen:

- Herr Wolfgang Herrmann, geb. am 01.07.1947 in Kilianstädten/Schöneck, wohnhaft in Bruchköbel, Mozartstraße 9

Begründung:

Die Amtszeit des Schiedsmannes Wolfgang Herrmann endete im Juli 2019.

Er hat sich bereit erklärt eine weitere Amtszeit zu übernehmen.

Herr Herrmann war bereits von 2009 bis 2014 als stellvertretender Schiedsmann tätig und hat anschließend das Amt als Nachfolger des langjährigen Schiedsmannes übernommen. Er verfügt somit über ausreichend Erfahrung und Akzeptanz.

Seitens der Direktorin des Amtsgerichts Hanau bestehen gegen eine Wiederwahl keine Bedenken.

Das Amt kann nicht bekleiden,

- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
- wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
- wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
- wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 Deutschen Richtergesetzes oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 Gerichtsverfassungsgesetz) ausübt oder als Polizeivollzugsbeamter tätig ist.

In ein Amt soll nicht berufen werden, wer

- bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
- nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;
- durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Wahl des Schiedsmannes bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.